

## **Kindergartenordnung**

### **1. Allgemeines**

Die Elterninitiative Tönning e.V. wurde im Jahr 1990 gegründet. Sie ist Träger des Kindergartens Nis-Puk und beim Amtsgericht in Husum als eingetragener Verein registriert.

Eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Flensburg liegt vor, Spenden können daher steuerlich abgesetzt werden. Spendenbescheinigungen werden vom Kindergarten ausgehändigt.

Der Kindergarten Nis-Puk untersteht der Stadt Tönning und dem Kreis Nordfriesland, die Dachorganisation ist der Paritätische Wohlfahrtsverband. Im Rahmen der Betriebserlaubnis können in unserem Kindergarten bis zu 19 Kinder im Alter von 2 Jahren bis 6 Jahren betreut werden. Bei Aufnahme von Kindern mit einem erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf ist eine Gruppenreduzierung angebracht.

### **LEITBILD**

### **2. Gremien des Elternvereines**

#### **2.1 Der Vorstand**

Aus dem Kreis der Eltern bzw. Mitgliedern des Vereins wird auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung der Vorstand gewählt. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Zusätzlich können zwei Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeder für sich allein. Diese beiden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Der 1. Vorsitzende und der Schriftwart werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Ehepaare dürfen nicht gemeinsam im Vorstand sein. Die Beisitzer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### **2.2. Der Kindergartenrat**

Für den Kindergartenrat werden aus dem Kreis der Eltern auf einem Elternabend am Beginn des neuen Kindergartenjahres 5 Vertreter gewählt. Es ist terminlich darauf zu achten, dass diese Wahl vor der Kreiselternvertreterwahl stattfindet, so dass diese ggf. auch in diesem Gremium mitwirken können. Dem Kindergartenrat gehören ferner die Kindergartenleitung und ein Vorstandmitglied an.

Der Kindergartenrat hat die Aufgabe, die Grundsätze für die Erziehungsarbeit zu beraten und fortzuentwickeln.

Er regelt insbesondere:

- Die Kindergartenordnung
- Die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder und Familien in den Kindergarten
- Die Öffnungs- und Ferientermine
- Die Beratung von Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Kindergartenbesuch ihrer Kinder beziehen; **z.B.:**
  - **bei Sorgen, ggf. Unzufriedenheit o.ä., welche nicht mit dem Kigapersonal besprochen werden kann**
- Die Gestaltung und die Pflege des Gartens und des Spielplatzes
- Die Beschaffung von Inventar und Spielmaterial im Rahmen des Haushaltsplanes
- Die Unterstützung des pädagogischen Personals bei der Vorbereitung und Gestaltung der jahreszeitlichen Feste

Der Kindergartenrat konstituiert sich zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu. Er trifft mindestens einmal im Quartal zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **2.3. Der Beirat (gemäß § 32 KitaG)**

Der Beirat besteht jeweils zu gleichen Teilen aus den Mitgliedern des Elternrates, der pädagogischen Fachkräfte und ggf. bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stadt. Der Beirat hat die Aufgabe, die wesentlichen wirtschaftlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung zu erörtern, den Träger zu beraten und zu unterstützen. Stellungnahmen sind dem Träger und der Stadt vorzulegen.

## **3. Aufnahme**

### **3.1. Grundvoraussetzungen**

Der Kindergarten Nis-Puk ist eine Elterninitiative, daher ist der Eintritt in den Verein erforderlich.

### **3.2. Aufnahmeausschuss**

Die Kindergartenleitung stimmt sich mit den pädagogischen Mitarbeitern über die Aufnahme des jeweiligen Kindes ab. Ihre Beschlüsse müssen dem Elternratsvorsitzenden mitgeteilt werden. Der Elternrat hat eine beratende Funktion.

### **3.3. Aufnahmekriterien**

Über die Aufnahme entscheidet das Kinderteam entsprechend der Aufnahmekriterien, diese werden vom Elternrat des Kindergartens festgelegt. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze lt. Betriebserlaubnis begrenzt.

Der Kindergarten ist für alle Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren zugänglich, der Inklusionsgedanke soll besondere Berücksichtigung finden.

Der Aufnahmetermin und die Rahmenbedingungen (geeigneter Stundenumfang) ist mit der Kindergartenleitung abzusprechen.

#### **Bei Aufnahme in den Kindergarten gelten folgende Rangfolgen:**

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden bevorzugt aufgenommen. Die Leitung und die Mitarbeiter des Kindergartens haben vorrangig die Verantwortung und Entscheidung über die Rahmenbedingungen einer bevorstehenden Aufnahme zu fällen. Die Entscheidung ist mit der/dem Elternratsvorsitzenden abzustimmen. Bei Schwierigkeiten in der Entscheidungsfindung ist der Vorstandsvorsitzende hinzuzuziehen.
2. Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.
3. Es sollen auch Kinder eine besondere Berücksichtigung finden, die regelmäßig an der Nachmittagsgruppe teilgenommen haben.
4. Es wird Wert auf eine möglichst ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur gelegt.
5. Das Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten.

### **3.4. Aufnahmeverfahren**

Für die Aufnahme in den Kindergarten sind erforderlich:

- Beitritt in den Verein mit Anerkennung der Kindergartenordnung
- Schriftliche Anerkennung des Betreuungsvertrages
- Nachweis über eine ärztliche Gesundheitsprüfung, die bescheinigt, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und dass die gesetzlich vorgeschriebene Masernschutzimpfung lt. Impfplan durchgeführt worden ist.

## 4. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist bedarfsgerecht an den Wochentagen von 7.00 – 15.00 Uhr geöffnet.

Die Kinder sollen bis um 9.00 Uhr gebracht werden und können ab **13.00 Uhr abgeholt** werden.

### 4.1. Schließzeiten

Die Schließzeiten des Kindergartens richten sich nach den Schulferien und werden nach Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeitern vom Kindergartenrat festgelegt.

Der Kindergarten wird wenigstens zwei Wochen in den Sommerferien, die 1. Woche in den Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Bei Bedarf kann die Schließzeit um den Jahreswechsel bis in die erste Januarwoche verlängert werden.

Der Tag nach Himmelfahrt ist geschlossen, sowie auch alle gesetzlichen Feiertage.

Bei Katastrophenalarm/Schulaustritt (Bekanntgabe über den Rundfunk) bleibt unser Kindergarten auch geschlossen. Im Zweifelsfall ist der 1. Vorsitzende oder die Kindergartenleitung zu kontaktieren.

## 5. Beiträge

**Die Betreuungszeit kann von 5 bis 8 Stunden täglich gebucht werden. Die Kostensätze sind der Übersicht im Anhang zu entnehmen.**

**Die Betreuungszeiten werden über den Betreuungsvertrag geregelt. Änderungen sind jeweils bis zum 1. eines Monats der Kindergartenleitung mitzuteilen, diese werden im Betreuungsvertrag festgehalten.**

Der Beitrag ist per Dauerauftrag auf das Konto:

Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE 07 2175 0000 0050 0026 25      (Kindergartenbeitrag)

zu entrichten.

Bei Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag weiterhin zu entrichten.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. eines jeden Jahres; d.h. für Kinder, die das letzte Kindergartenjahr besuchen, endet das Betreuungsangebot am 31.07. des jeweiligen Jahres. Schließzeiten in den Sommerferien können in diese Zeit fallen.

### 5.1. Verpflegung

Der Nis-Puk Kindergarten bietet den Kindern täglich zwei Mahlzeiten an:

1. 2x pro Woche ein Frühstück ab 9.30 Uhr mit Brötchen , Brot (selbstgebacken o. gekauft), Butter, Käse, Aufstriche wie Marmelade und Honig oder 3x pro Woche ein Müslifrühstück mit Cornflakes, Haferflocken, Früchtemüsli, Joghurt und Milch.

2. eine Mittagsverpflegung um 12.15 Uhr: 3x pro Woche wird im Kindergarten warmes Essen gekocht, an den anderen Tagen gibt es Brot, Knäckebrot, Wurst und andere Aufstriche. Zusätzlich wird geschnittenes Obst angeboten.

**Es wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 17 Euro pro Kind monatlich erhoben, dieser kann im Kindergarten bar bezahlt werden oder auf das Kindergartenkonto überwiesen werden.**

## **5.2.Kündigung**

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind bis zum Ende eines Monats zum Ende des Folgemonats abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Bei Nichteinhalten dieser Frist, ist eine Abmeldung des Kindes nur zum Ende des übernächsten Monats möglich.

Kinder aus anderen Gemeinden bzw. Kreisen können grundsätzlich in unserem Kindergarten aufgenommen werden.

**Seitens des Trägers kann der Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. z.B. wenn:**

Fehlen Kinder länger als einen Monat unentschuldig oder sind die Erziehungsberechtigten mit der Kindergartengebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand, so kann der Träger den Betreuungsvertrag kündigen.

Der Vorstandsvorsitzende wird die betroffenen Eltern sodann im Wege einer Abmahnung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes unterrichten und den Eltern unter Fristsetzung die Gelegenheit geben, den wichtigen Grund zu beseitigen. Die Frist soll mindesten 2 Wochen betragen. Besteht der wichtige Grund nach Ablauf der Frist weiter, ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, den Betreuungsvertrag, aufzuheben.

Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich benachrichtigt.

## **6. Krankheit**

Kinder, die krank sind, sollten vom Erziehungsberechtigten telefonisch abgemeldet werden.

Liegt eine Infektionskrankheit vor (s. Info zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten im Anhang an den Betreuungsvertrag) ist der Kindergarten umgehend zu informieren. Das Kind ist solange zu Hause zu behalten, wie der Arzt empfohlen hat oder wie die gesetzlichen Bestimmungen es erfordern.

## **7. Unfallversicherung**

Die Verantwortung des Kindergartens für das einzelne Kind beginnt mit der Meldung des Kindes beim Kindergartenpersonal am Morgen und endet mit der Abmeldung des Kindes beim Kindergartenpersonal am Mittag/Nachmittag.

Mit der Anmeldung geben die Eltern die Personen an, die zusätzlich das Kind abholen dürfen. Änderungen müssen dem Kindergartenpersonal umgehend bekannt gegeben werden.

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern, wenn die Kinder nicht als Gruppe unter der Aufsicht der Mitarbeiter des Kindergartens stehen.

Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Nord versichert:

- Auf dem direkten Weg zur Einrichtung und auf dem Weg nach Hause,
- Während der Dauer des vereinbarten Aufenthaltes im Kindergarten
- Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
- Bei allen Veranstaltungen auch ausserhalb der Einrichtung bzw. des Grundstückes (z.B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste....)
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall ihres Kindes i.V.m. dem Besuch der Einrichtung unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden.
- Für abhanden gekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände oder Kleidungsstücke oder dergleichen wird keine Haftung übernommen.

Wesentliches Ziel unseres pädagogischen Handelns ist die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Kinder. Unsere Kinder haben deshalb mit dem Einverständnis der/des Sorgeberechtigten die Möglichkeit, in Kleingruppen einzelne Bereiche des Hauses (und des Aussengeländes) ohne direkte Aufsicht zu spielen.

Das Einverständnis der/des Sorgeberechtigten ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung gegenüber schriftl. zu erklären.

Unser Kindergarten wird regelmäßig TÜV geprüft; wir behalten uns dennoch vor, im Aussengelände Kreativmaterial den Kindern zur Verfügung zu stellen.

Der Eingang zum Kindergarten ist über einen Innenhof mit Parkplätzen erreichbar. Diese Parkplätze können für den Kindergarten nicht, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Wir bitten die Eltern, vor dem Haus zu parken und den Eingang frei zu halten.

## **8. Übernachtungsreise**

**Der Kindergarten unternimmt einmal jährlich eine Übernachtungsreise mit zwei Übernachtungen. Hierzu sind folgende Regelungen getroffen worden:**

Alle dreijährigen und jüngeren Kinder nehmen tagsüber an diesem Angebot teil. Kinder ab dem 4. Lebensjahr werden auch gerne über Nacht mitgenommen; eine Teilnahme wird mit den Eltern abgesprochen.

**Das Team behält sich jedoch das Recht vor, in jedem Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden, ob aus pädagogischer Sicht eine Teilnahme am Tage und über Nacht verantwortet werden kann.**

#### **9. Beschwerdeverfahren Eltern**

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Kindergarten ist die Grundlage für eine positive Entwicklung des einzelnen Kindes.

Dazu gibt es in unserem Kindergarten ein Beschwerdeverfahren (s. Konzeption S. 16), welches den Eltern die Möglichkeit gibt, auch kritische Anliegen besprechen zu können. Ein Beschwerdeformular befindet sich im Anhang der Kindergartenordnung. **Es wird darum gebeten, das Beschwerdeverfahren einzuhalten.**

**Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass alle Eltern gerne unsere Konzeption erhalten und einsehen können und möchten euch bitten, sich bei uns bei Interesse zu melden. In unserer Konzeption beschreiben wir konkret Inhalte unserer Kindergartenarbeit.**

**Vielen Dank**

Stand: April 2021